



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
159. Jahrgang
Köln, 1. August 2019

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus	
Nr. 84 Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland	89
Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 85 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention	94
Dokumente des Erzbischofs	
Nr. 86 Ökonom des Erzbistums Köln	95
Nr. 87 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)	95
Nr. 88 Ordnung für Praktikanten	98
Nr. 89 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitantkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	98
Nr. 90 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	98
Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 91 Wahl des Priesterrates	100
Nr. 92 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln	100
Nr. 93 Erhöhung der Besoldung für Priester und Ständige Diakone – Vorbehaltszahlungen	101
Personalia	
Nr. 94 Personalchronik	102
Weitere Mitteilungen	
Nr. 95 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten	105
Nr. 96 Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen	105

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 84 Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Liebe Brüder und Schwestern,

Die Betrachtung der Lesungen der österlichen Festzeit aus der Apostelgeschichte hat mich bewegt, euch diesen Brief zu schreiben. In diesen Lesungen begegnen wir der allerersten apostolischen Gemeinde, die ganz von dem neuen Leben durchdrungen ist, das der Heilige Geist geschenkt hat, der gleichzeitig alle Umstände so gefügt hat, dass daraus gute Anlässe zur Verkündigung geworden sind. Die Jünger schienen damals alles verloren zu haben und am ersten Tag der Woche, zwischen Bitterkeit und Traurigkeit, hörten sie aus dem Munde einer Frau, dass der Herr lebe. Nichts und niemand konnte das Eindringen des Ostergeheimnisses in ihr Leben aufhalten und zugleich konnten die Jünger nicht begreifen, was ihre Augen geschaut und ihre Hände berührt haben (vgl. 1 Joh 1,1).

Angesichts dessen und mit der Überzeugung, dass der Herr «mit seiner Neuheit immer unser Leben und unsere Gemeinschaft erneuern kann»¹, möchte ich Euch nahe sein und Eure Sorge um die Zukunft der Kirche in Deutschland teilen. Wir sind uns alle bewusst, dass wir nicht nur in einer Zeit der Veränderungen leben, sondern vielmehr in einer Zeitenwende, die neue und alte Fragen aufwirft, angesichts derer eine Auseinandersetzung berechtigt und notwendig ist. Die Sachlagen und Fragestellungen, die ich mit Euren Hirten anlässlich des letzten *Ad-limina*-Besuches besprechen konnte, finden sicherlich weiterhin Resonanz in Euren Gemeinden. Wie bei jener Gelegenheit, möchte ich euch meine Unterstützung anbieten, mei-

ne Nähe auf dem gemeinsamen Weg kundtun und zur Suche nach einer freimütigen Antwort auf die gegenwärtige Situation ermuntern.

1. Mit Dankbarkeit betrachte ich das feine Netzwerk von Gemeinden und Gemeinschaften, Pfarreien und Filialgemeinden, Schulen und Hochschulen, Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen, die im Laufe der Geschichte entstanden sind und von lebendigem Glauben Zeugnis ablegen, der sie über mehrere Generationen hinweg erhalten, gepflegt und belebt hat. Dieser Glaube ist durch Zeiten gegangen, die bestimmt waren von Leiden, Konfrontation und Trübsal, und zeichnet sich gleichzeitig durch Beständigkeit und Lebendigkeit aus; auch heute noch zeigt er sich in vielen Lebenszeugnissen und in Werken der Nächstenliebe reich an Frucht. Die katholischen Gemeinden in Deutschland in ihrer Diversität und Pluralität sind weltweit anerkannt für ihr Mitverantwortungsbewusstsein und ihre Großzügigkeit, die es verstanden hat, die Hand auszustrecken und die Umsetzung von Evangelisierungsprozessen in Regionen in benachteiligten Gegenden mit fehlenden Möglichkeiten zu erreichen und zu begleiten. Diese Großherzigkeit hat sich in der jüngeren Geschichte nicht nur in Form von ökonomischer und materieller Hilfe gezeigt, sondern auch dadurch, dass sie im Laufe der Jahre zahlreiche Charismen geteilt und Personal ausgesandt hat: Priester, Ordensfrauen und Ordensmänner sowie Laien, die ganz treu und unermüdet ihren Dienst und ihre Mission unter oft sehr schwierigen Bedingungen erfüllt haben.² Ihr habt der Weltkirche große heilige Männer und Frauen, große Theologen und

1 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 11.

2 Vgl. Benedikt XVI., Begegnung mit den Deutschen Bischöfen in Köln, XX. Weltjugendtag (21. August 2005).

Theologinnen sowie geistliche Hirten und Laien geschenkt, die ihren Beitrag für das Gelingen einer fruchtbaren Begegnung zwischen dem Evangelium und den Kulturen geleistet haben, hin auf neue Synthesen und fähig, das Beste aus beiden für zukünftige Generationen im gleichen Eifer der Anfänge zu erwecken.³ Dies ermöglichte bemerkenswerte Bemühungen, pastorale Antworten auf die Herausforderungen zu finden, die sich Euch gestellt haben.

Hingewiesen sei auch auf den von Euch eingeschlagenen ökumenischen Weg, dessen Früchte sich anlässlich des Gedenkjahres „500 Jahre Reformation“ gezeigt haben. Dieser Weg ermuntert zu weiteren Initiativen im Gebet sowie zum kulturellen Austausch und zu Werken der Nächstenliebe, die befähigen, die Vorurteile und Wunden der Vergangenheit zu überwinden, damit wir die Freude am Evangelium besser feiern und bezeugen können.

2. Heute indes stelle ich gemeinsam mit euch schmerzlich die zunehmende Erosion und den Verfall des Glaubens fest mit all dem, was dies nicht nur auf geistlicher, sondern auch auf sozialer und kultureller Ebene einschließt. Diese Situation lässt sich sichtbar feststellen, wie dies bereits Benedikt XVI. aufgezeigt hat, nicht nur «im Osten, wie wir wissen, wo ein Großteil der Bevölkerung nicht getauft ist und keinerlei Kontakt zur Kirche hat und oft Christus überhaupt nicht kennt»⁴, sondern sogar in sogenannten «traditionell katholischen Gebieten mit einem drastischen Rückgang der Besucher der Sonntagsmesse sowie beim Empfang der Sakramente»⁵. Es ist dies ein sicherlich facettenreicher und weder bald noch leicht zu lösender Rückgang. Er verlangt ein ernsthaftes und bewusstes Herangehen und fordert uns in diesem geschichtlichen Moment wie jenen Bettler heraus, wenn auch wir das Wort des Apostels hören: «Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher!» (Apg 3,6)

3. Um dieser Situation zu begegnen, haben Eure Bischöfe einen synodalen Weg vorgeschlagen. Was dieser konkret bedeutet und wie er sich entwickelt, wird sicherlich noch tiefer in Betracht gezogen werden müssen. Meinerseits habe ich meine Betrachtungen zum Thema Synodalität anlässlich der Feier des 50-jährigen Bestehens der Bischofssynode dargelegt⁶. Es handelt sich im Kern um einen *synodos*, einen gemeinsamen Weg unter der Führung des Heiligen Geistes. Das aber bedeutet, sich gemeinsam auf den Weg zu begeben mit der ganzen Kirche unter dem Licht des Heiligen Geistes, unter seiner Führung und seinem Aufrütteln, um das Hinhören zu lernen und den immer neuen Horizont zu erkennen, den er uns schenken möchte. Denn die Synodalität setzt die Einwirkung des Heiligen Geistes voraus und bedarf ihrer.

Anlässlich der letzten Vollversammlung der italienischen Bischöfe hatte ich die Gelegenheit, diese für das Leben der Kirche zentrale Wirklichkeit nochmals in Erinnerung zu rufen, indem ich die doppelte Perspektive, die sie verfolgt, einbrachte: «Synodalität von unten nach oben, das bedeutet die Pflicht, für die Existenz und die ordnungsgemäßen Funktionsvorgänge der Diözese, der Räte, der Pfarrgemeinden, für die Beteiligung der Laien Sorge zu tragen... (vgl. cann. 469-494 CIC), angefangen bei der Diözese. So ist es nicht möglich eine große Synode zu halten, ohne die Basis in Betracht zu ziehen... Dann

erst kommt die Synodalität von oben nach unten», die es erlaubt, in spezifischer und besonderer Weise die kollegiale Dimension des bischöflichen Dienstes und des Kirche-Seins zu leben⁷. Nur so gelangen wir in Fragen, die für den Glauben und das Leben der Kirche wesentlich sind, zu reifen Entscheidungen. Möglich sein wird das unter der Bedingung, dass wir uns auf den Weg machen, gerüstet mit Geduld und der demütigen und gesunden Überzeugung, dass es uns niemals gelingen wird, alle Fragen und Probleme gleichzeitig lösen zu können. Die Kirche ist und wird immer Pilgerin auf dem Weg der Geschichte sein; dabei ist sie Trägerin eines Schatzes in irdenen Gefäßen (vgl. 2 Kor 4,7). Das ruft uns in Erinnerung: In dieser Welt wird die Kirche nie vollkommen sein, während ihre Lebendigkeit und ihre Schönheit in jenem Schatz gründet, zu dessen Hüterin sie von Anfang an bestellt ist⁸.

Die aktuellen Herausforderungen sowie die Antworten, die wir geben, verlangen im Blick auf die Entwicklung eines gesunden *aggiornamento* «einen langen Reifungsprozess und die Zusammenarbeit eines ganzen Volkes über Jahre hinweg»⁹. Dies regt das Entstehen und Fortführen von Prozessen an, die uns als Volk Gottes aufbauen, statt nach unmittelbaren Ergebnissen mit voreiligen und medialen Folgen zu suchen, die flüchtig sind wegen mangelnder Vertiefung und Reifung oder weil sie nicht der Berufung entsprechen, die uns gegeben ist.

4. In diesem Sinne kann man bei aller ernsthaften und unvermeidlichen Reflexion leicht in subtile Versuchungen geraten, denen man, meines Erachtens, besondere Aufmerksamkeit schenken und deshalb Vorsicht walten lassen sollte, da sie uns, alles andere als hilfreich für einen gemeinsamen Weg, in vorgefassten Schemata und Mechanismen festhalten, die in einer Entfremdung oder einer Beschränkung unserer Mission enden. Mehr noch kommt als erschwerender Umstand hinzu: Wenn wir uns dieser Versuchungen nicht bewusst sind, enden wir leicht in einer komplizierten Reihe von Argumentationen, Analysen und Lösungen mit keiner anderen Wirkung, als uns von der wirklichen und täglichen Begegnung mit dem treuen Volk und dem Herrn fernzuhalten.

5. Die derzeitige Situation anzunehmen und sie zu ertragen, impliziert nicht Passivität oder Resignation und noch weniger Fahrlässigkeit; sie ist im Gegenteil eine Einladung, sich dem zu stellen, was in uns und in unseren Gemeinden abgestorben ist, was der Evangelisierung und der Heimsuchung durch den Herrn bedarf. Das aber verlangt Mut, denn, wessen wir bedürfen, ist viel mehr als ein struktureller, organisatorischer oder funktionaler Wandel.

Ich erinnere daran, was ich anlässlich der Begegnung mit euren Oberhirten im Jahre 2015 sagte, dass nämlich eine der ersten und größten Versuchungen im kirchlichen Bereich darin bestehe zu glauben, dass die Lösungen der derzeitigen und zukünftigen Probleme ausschließlich auf dem Wege der Reform von Strukturen, Organisationen und Verwaltung zu erreichen sei, dass diese aber schlussendlich in keiner Weise die vitalen Punkte berühren, die eigentlich der Aufmerksamkeit bedürfen.

3 Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralconstitution *Gaudium et spes*, 58.

4 Benedikt XVI., Begegnung mit den Deutschen Bischöfen in Köln, XX. Weltjugendtag (21. August 2005).

5 Franziskus, *Ad limina* Besuch der Deutschen Bischöfe (20. November 2015).

6 Vgl. Franziskus, Apostolische Konstitution *Episcopalis communio* (15. September 2018).

7 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, 23; Konzilsdekret über den Dienst der Bischöfe *Christus Dominus*, 3. Mit einem Zitat der *Internationale Theologenkommission* aus deren jüngstem Dokument *Die Synodalität im Leben und in der Sendung der Kirche*, sagte ich den italienischen Bischöfen: «Die Kollegialität ist deshalb die spezifische Form in der die kirchliche Synodalität zum Ausdruck kommt; sie verwirklicht sich durch den Dienst der Bischöfe auf der Ebene der *communio* unter den Teilkirchen einer Region und durch die *communio* unter allen Teilkirchen in der Weltkirche. Ein jeder authentische Ausdruck der Synodalität verlangt wesensmäßig den kollegialen Dienst der Bischöfe», vgl. Ansprache an die Italienische Bischofskonferenz (20. Mai 2019).

8 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, 8.

9 Yves Congar, *Vera e falsa riforma nella Chiesa*, 259.

«Es handelt sich um eine Art neuen Pelagianismus, der dazu führt, unser Vertrauen auf die Verwaltung zu setzen, auf den perfekten Apparat. Eine übertriebene Zentralisierung kompliziert aber das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen (vgl. *Evangelii gaudium*, 32)»¹⁰.

Die Grundlage dieser Versuchung ist der Gedanke, die beste Antwort angesichts der vielen Probleme und Mängel bestehe in einem Reorganisieren der Dinge, in Veränderungen und in einem „Zurechtflicken“, um so das kirchliche Leben zu ordnen und glätten, indem man es der derzeitigen Logik oder jener einer bestimmten Gruppe anpasst. Auf einem solchen Weg scheinen alle Schwierigkeiten gelöst zu sein und scheinbar finden die Dinge wieder ihre Bahn, so das kirchliche Leben eine „ganz bestimmte“ neue oder alte Ordnung findet, die dann die Spannungen beendet, die unserem Mensch-Sein zu eigen sind und die das Evangelium hervorrufen will¹¹.

Auf diese Weise wären Spannungen im kirchlichen Leben nur scheinbar zu beseitigen. Nur „in Ordnung und im Einklang“ sein zu wollen, würde mit der Zeit lediglich das Herz unseres Volkes einschläfern und zähmen und die lebendige Kraft des Evangeliums, die der Geist schenken möchte, verringern oder gar zum Schweigen bringen: «Das aber wäre die größte Sünde der Verweltlichung und verweltlichter Geisteshaltung gegen das Evangelium»¹². So käme man vielleicht zu einem gut strukturierten und funktionierenden, ja sogar „modernisierten“ kirchlichen Organismus; er bliebe jedoch ohne Seele und ohne die Frische des Evangeliums. Wir würden lediglich ein „gasförmiges“, vages Christentum, aber ohne den notwendigen „Biss“ des Evangeliums, leben¹³. «Heute sind wir gerufen, Ungleichgewichte und Missverhältnisse zu bewältigen. Wir werden nicht in der Lage sein, irgendetwas Gutes zu tun, was dem Evangelium entspricht, wenn wir davor Angst haben»¹⁴. Wir dürfen nicht vergessen, dass es Spannungen und Ungleichgewichte gibt, die den Geschmack des Evangeliums haben, die beizubehalten sind, weil sie neues Leben verheißen.

6. Daher erscheint es mir wichtig, das nicht aus den Augen zu verlieren, was «die Kirche wiederholt gelehrt hat, dass wir nicht durch unsere Werke oder unsere Anstrengungen gerechtfertigt werden, sondern durch die Gnade des Herrn, der die Initiative ergreift»¹⁵. Ohne diese Dimension der göttlichen Tugenden laufen wir Gefahr, in den verschiedenen Erneuerungsbestrebungen das zu wiederholen, was heute die kirchliche Gemeinschaft daran hindert, die barmherzige Liebe Gottes zu verkünden. Die Art und Weise der Annahme der derzeitigen Situation wird bestimmend sein für die Früchte, die sich daraus entwickeln werden. Darum appelliere ich, dass dies im Ton der göttlichen Tugenden geschehen soll. Das Evangelium der Gnade mit der Heimsuchung des Heiligen Geistes sei das Licht und der Führer, damit ihr euch diesen Herausforderungen stellen könnt. Sooft eine kirchliche Gemeinschaft versucht hat, alleine aus ihren Problemen herauszukommen, und lediglich auf

die eigenen Kräfte, die eigenen Methoden und die eigene Intelligenz vertraute, endete das darin, die Übel, die man überwinden wollte, noch zu vermehren und aufrechtzuerhalten. Die Vergebung und das Heil sind nicht etwas, das wir erkaufen müssen, «oder was wir durch unsere Werke oder unsere Bemühungen erwerben müssen. Er vergibt und befreit uns unentgeltlich. Seine Hingabe am Kreuz ist etwas so Großes, dass wir es weder bezahlen können noch sollen, wir können dieses Geschenk nur mit größter Dankbarkeit entgegennehmen, voll Freude, so geliebt zu werden, noch bevor wir überhaupt daran denken»¹⁶.

Das gegenwärtige Bild der Lage erlaubt uns nicht, den Blick dafür zu verlieren, dass unsere Sendung sich nicht an Prognosen, Berechnungen oder ermutigenden oder entmutigenden Umfragen festmacht, und zwar weder auf kirchlicher, noch auf politischer, ökonomischer oder sozialer Ebene und ebenso wenig an erfolgreichen Ergebnissen unserer Pastoralplanungen¹⁷. Alles das ist von Bedeutung, auch diese Dinge zu werten, hinzuhören, auszuwerten und zu beachten; in sich jedoch erschöpft sich darin nicht unser Gläubig-Sein. Unsere Sendung und unser Daseinsgrund wurzelt darin, dass «Gott die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben» (Joh 3,16). «Ohne neues Leben und echten, vom Evangelium inspirierten Geist, ohne „Treue der Kirche gegenüber ihrer eigenen Berufung“ wird jegliche neue Struktur in kurzer Zeit verderben»¹⁸.

Deshalb kann der bevorstehende Wandlungsprozess nicht ausschließlich reagierend auf äußere Fakten und Notwendigkeiten antworten, wie es zum Beispiel der starke Rückgang der Geburtenzahl und die Überalterung der Gemeinden sind, die nicht erlauben, einen normalen Generationenwechsel ins Auge zu fassen. Objektive und gültige Ursachen würden jedoch, werden sie isoliert vom Geheimnis der Kirche betrachtet, eine lediglich reaktive Haltung – sowohl positiv wie negativ – begünstigen und anregen. Ein wahrer Wandlungsprozess beantwortet, stellt aber zugleich auch Anforderungen, die unserem Christ-Sein und der ureigenen Dynamik der Evangelisierung der Kirche entspringen; ein solcher Prozess verlangt eine pastorale Bekehrung. Wir werden aufgefordert, eine Haltung einzunehmen, die darauf abzielt, das Evangelium zu leben und transparent zu machen, indem sie mit «dem grauen Pragmatismus des täglichen Lebens der Kirche bricht, in dem anscheinend alles normal abläuft, aber in Wirklichkeit der Glaube nachlässt und ins Schäbige absinkt»¹⁹. Pastorale Bekehrung ruft uns in Erinnerung, dass die Evangelisierung unser Leitkriterium schlechthin sein muss, unter dem wir alle Schritte erkennen können, die wir als kirchliche Gemeinschaft gerufen sind in Gang zu setzen gerufen sind; Evangelisieren bildet die eigentliche und wesentliche Sendung der Kirche²⁰.

7. Deshalb ist es, wie Eure Bischöfe bereits betont haben, notwendig, den Primat der Evangelisierung zurückzugewinnen, um die Zukunft mit Vertrauen und Hoffnung in den Blick zu nehmen, denn «die Kirche, Trägerin der Evangelisierung, beginnt damit, sich selbst zu evangelisieren. Als Gemeinschaft

10 Franziskus, Ansprache an die Deutsche Bischofskonferenz (20. November 2015).

11 Schlussendlich ist es die Logik eines technokratischen Denkens, das sich allen Entscheidungen, Beziehungen und Nuancen unseres Lebens aufnötigt (vgl. Franziskus, Enzyklika *Laudato si*, 106-114). Deshalb beeinflusst eine solche Logik auch unser Denken und Fühlen und unsere Art und Weise, Gott und den Nächsten zu lieben.

12 Franziskus, Diözesanversammlung des Bistums Rom (9. Mai 2019).

13 Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 97: «Gott befreie uns von einer weltlichen Kirche unter spirituellen oder pastoralen Drapierungen! Diese erstickende Weltlichkeit erfährt Heilung, wenn man die reine Luft des Heiligen Geistes kostet, der uns davon befreit, um uns selbst zu kreisen, verborgen in einem religiösen Anschein über gottloser Leere. Lassen wir uns das Evangelium nicht nehmen!».

14 Franziskus, Diözesanversammlung des Bistums Rom (9. Mai 2019).

15 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 52.

16 Franziskus, Nachtsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 121.

17 Eine Haltung, die entweder einen Geist des uneingeschränkten Verlangens nach Erfolg entfacht im Falle günstigen Windes oder eine Opferhaltung hervorbringt, wenn „es gilt, gegen den Wind zu rudern“. Diese Denkweisen sind dem Geist des Evangeliums fremd und lassen eine elitäre Glaubenspraxis durchscheinen. Weder das eine, noch das andere; der Christ lebt aus der Danksagung.

18 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 26.

19 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 83.

20 Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14.

von Gläubigen, als Gemeinschaft gelebter und gepredigter Hoffnung, als Gemeinschaft brüderlicher Liebe muss die Kirche unablässig selbst vernehmen, was sie glauben muss, welches die Gründe ihrer Hoffnung sind und was das neue Gebot der Liebe ist»²¹.

Die so gelebte Evangelisierung ist keine Taktik kirchlicher Neupositionierung in der Welt von heute, oder kein Akt der Eroberung, der Dominanz oder territorialen Erweiterung; sie ist keine „Retusche“, die die Kirche an den Zeitgeist anpasst, sie aber ihre Originalität und ihre prophetische Sendung verlieren lässt. Auch bedeutet Evangelisierung nicht den Versuch, Gewohnheiten und Praktiken zurückzugewinnen, die in anderen kulturellen Zusammenhängen einen Sinn ergaben. Nein, die Evangelisierung ist ein Weg der Jüngerschaft in Antwort auf die Liebe zu Dem, der uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19); ein Weg also, der einen Glauben ermöglicht, der mit Freude gelebt, erfahren, gefeiert und bezeugt wird. Die Evangelisierung führt uns dazu, die Freude am Evangelium wiederzugewinnen, die Freude, Christen zu sein. Es gibt ganz sicher harte Momente und Zeiten des Kreuzes; nichts aber kann die übernatürliche Freude zerstören, die es versteht sich anzupassen, sich zu wandeln und die immer bleibt, wie ein wenn auch leichtes Aufstrahlen von Licht, das aus der persönlichen Sicherheit hervorgeht, unendlich geliebt zu sein, über alles andere hinaus. Die Evangelisierung bringt innere Sicherheit hervor, «eine hoffnungsfrohe Gelassenheit, die eine geistliche Zufriedenheit schenkt, die für weltliche Maßstäbe unverständlich ist»²². Verstimmung, Apathie, Bitterkeit, Kritiksucht sowie Traurigkeit sind keine guten Zeichen oder Ratgeber; vielmehr gibt es Zeiten in denen «die Traurigkeit mitunter mit Undankbarkeit zu tun hat: Man ist so in sich selbst verschlossen, dass man unfähig wird, die Geschenke Gottes anzuerkennen»²³.

8. Deshalb muss unser Hauptaugenmerk sein, wie wir diese Freude mitteilen: indem wir uns öffnen und hinausgehen, um unseren Brüdern und Schwestern zu begegnen, besonders jenen, die an den Schwellen unserer Kirchentüren, auf den Straßen, in den Gefängnissen, in den Krankenhäusern, auf den Plätzen und in den Städten zu finden sind. Der Herr drückte sich klar aus: «Sucht aber zuerst sein Reich und seine Gerechtigkeit; dann wird euch alles andere dazugegeben» (Mt 6,33). Das bedeutet hinauszugehen, um mit dem Geist Christi alle Wirklichkeiten dieser Erde zu salben, an ihren vielfältigen Scheidewegen, ganz besonders dort, «wo die neuen Geschichten und Paradigmen entstehen, um mit dem Wort Jesu den innersten Kern der Seele der Städte zu erreichen»²⁴. Das bedeutet mitzuhelfen, dass das Leiden Christi wirklich und konkret jenes vielfältige Leiden und jene Situationen berühren kann, in denen sein Angesicht weiterhin unter Sünde und Ungleichheit leidet. Möge dieses Leiden den alten und neuen Formen der Sklaverei, welche Männer und Frauen gleichermaßen verletzen, die Maske herunterreißen, besonders heute, da wir immer neu ausländerfeindlichen Reden gegenüberstehen, die eine Kultur fördern, die als Grundlage die Gleichgültigkeit, die Verschlossenheit sowie den Individualismus und die Ausweisung hat. Und es sei im Gegenzug das Leiden Christi, das in unseren Gemeinden und Gemeinschaften, besonders unter den jüngeren Menschen, die Leidenschaft für sein Reich erwecke!

Das fordert von uns, «einen geistlichen Wohlgefallen daran zu finden, nahe am Leben der Menschen zu sein, bis zu dem

Punkt, dass man entdeckt, dass dies eine Quelle höherer Freude ist. Die Mission ist eine Leidenschaft für Jesus, zugleich aber eine Leidenschaft für sein Volk»²⁵.

So müssten wir uns also fragen, was der Geist heute der Kirche sagt (vgl. Offb 2,7), um die Zeichen der Zeit zu erkennen²⁶, was nicht gleichbedeutend ist mit einem bloßen Anpassen an den Zeitgeist (vgl. Röm 12,2). Alle Bemühungen des Hörens, des Beratens und der Unterscheidung zielen darauf ab, dass die Kirche im Verkünden der Freude des Evangeliums, der Grundlage, auf der alle Fragen Licht und Antwort finden können, täglich treuer, verfügbarer, gewandter und transparenter wird²⁷. «Die Herausforderungen existieren, um überwunden zu werden. Seien wir realistisch, doch ohne die Heiterkeit, den Wagemut und die hoffnungsvolle Hingabe zu verlieren! Lassen wir uns die missionarische Kraft nicht nehmen!»²⁸.

9. Das Zweite Vatikanische Konzil war ein wichtiger Schritt für die Heranbildung des Bewusstseins, das die Kirche sowohl über sich selbst als auch über ihre Mission in der heutigen Welt hat. Dieser Weg, der vor über fünfzig Jahren begann, spornt uns weiterhin zu seiner Rezeption und Weiterentwicklung an und ist jedenfalls noch nicht an seinem Ende angelangt, insbesondere bezüglich der Synodalität, die berufen ist, sich auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zu entfalten (Pfarrei, Diözesen, auf nationaler Ebene, in der Weltkirche sowie in den verschiedenen Kongregationen und Gemeinschaften). Es ist Aufgabe dieses Prozesses, gerade in diesen Zeiten starker Fragmentierung und Polarisierung sicherzustellen, dass der *Sensus Ecclesiae* auch tatsächlich in jeder Entscheidung lebt, die wir treffen, und der alle Ebenen nährt und durchdringt. Es geht um das Leben und das Empfinden mit der Kirche und in der Kirche, das uns in nicht wenigen Situationen auch Leiden in der Kirche und an der Kirche verursachen wird. Die Weltkirche lebt in und aus den Teilkirchen²⁹, so wie die Teilkirchen in und aus der Weltkirche leben und erblühen; falls sie von der Weltkirche getrennt wären, würden sie sich schwächen, verderben und sterben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Gemeinschaft mit dem ganzen Leib der Kirche immer lebendig und wirksam zu erhalten. Das hilft uns, die Angst zu überwinden, die uns in uns selbst und in unseren Besonderheiten isoliert, damit wir demjenigen in die Augen schauen und zuhören oder damit wir auf Bedürfnisse verzichten können und so denjenigen zu begleiten vermögen, der am Straßenrand liegen geblieben ist. Manchmal kann sich diese Haltung in einer minimalen Geste zeigen, wie jene des Vaters des Verlorenen Sohnes, der die Türen offen hält, so dass der Sohn, wenn er zurückkehrt, ohne Schwierigkeiten eintreten kann³⁰. Das bedeutet nicht, nicht zu gehen, nicht voranzuschreiten, nichts zu ändern und vielleicht nicht einmal zu debattieren und zu widersprechen, sondern es ist einfach die Folge des Wissens, dass wir wesentlich Teil eines größeren Leibes sind, der uns beansprucht, der auf uns wartet und uns braucht, und den auch wir beanspruchen, erwarten und brauchen. Es ist die Freude, sich als Teil des heiligen und geduldigen treuen Volkes Gottes zu fühlen.

Die anstehenden Herausforderungen, die verschiedenen Themen und Fragestellungen können nicht ignoriert oder verschleiert werden; man muss sich ihnen stellen, wobei darauf zu achten ist, dass wir uns nicht in ihnen verstricken und den Weitblick verlieren, der Horizont sich dabei begrenzt und die

21 Ebd., 15.

22 Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 125.

23 Ebd., 126.

24 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 74.

25 Ebd., 268.

26 Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 4; 11.

27 Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 28.

28 Ebd., 109.

29 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 23.

30 Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 46.

Wirklichkeit zerbröckelt. «Wenn wir im Auf und Ab der Konflikte verharren, verlieren wir den Sinn für die tiefe Einheit der Wirklichkeit»³¹. In diesem Sinne schenkt uns der *Sensus Ecclesiae* diesen weiten Horizont der Möglichkeit, aus dem heraus versucht werden kann, auf die dringenden Fragen zu antworten. Der *Sensus Ecclesiae* erinnert uns zugleich an die Schönheit des vielgestaltigen Angesichts der Kirche³². Dieses Gesicht ist vielfältig, nicht nur aus einer räumlichen Perspektive heraus, in ihren Völkern, Rassen und Kulturen³³, sondern auch aus ihrer zeitlichen Wirklichkeit heraus, die es uns erlaubt, in die Quellen der lebendigsten und vollsten Tradition einzutauchen. Ihrerseits ist diese Tradition berufen, das Feuer am Leben zu erhalten, statt lediglich die Asche zu bewahren³⁴. Sie erlaubt es allen Generationen, die erste Liebe mit Hilfe des Heiligen Geistes wieder zu entzünden.

Der *Sensus Ecclesiae* befreit uns von Eigenbrötelei und ideologischen Tendenzen, um uns einen Geschmack dieser Gewissheit des Zweiten Vatikanischen Konzils zu geben, als es bekräftigte, dass die Salbung des Heiligen (vgl. 1 Joh 2,20. 27) zur Gesamtheit der Gläubigen gehört³⁵. Die Gemeinschaft mit dem heiligen und treuen Volk Gottes, dem Träger der Salbung, hält die Hoffnung und die Gewissheit am Leben, dass der Herr an unserer Seite wandelt und dass er es ist, der unsere Schritte stützt. Ein gesundes gemeinsames Auf-dem-Weg-Sein muss diese Überzeugung durchscheinen lassen in der Suche nach Mechanismen, durch die alle Stimmen, insbesondere die der Einfachen und Kleinen, Raum und Gehör finden. Die Salbung des Heiligen, die über den ganzen kirchlichen Leib ausgegossen wurde, «verteilt besondere Gnaden unter den Gläubigen eines jeden Standes und jeder Lebensbedingung und verteilt seine Gaben an jeden nach seinem Willen (1 Kor 12,11)». Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen gemäß dem Wort: *Jedem wird der Erweis des Geistes zum Nutzen gegeben (1 Kor 12,7)*³⁶. Dies hilft uns, auf diese alte und immer neue Versuchung der Förderer des Gnostizismus zu achten, die, um sich einen eigenen Namen zu machen und den Ruf ihrer Lehre und ihren Ruhm zu mehren, versucht haben, etwas immer Neues und Anderes zu sagen als das, was das Wort Gottes ihnen geschenkt hat. Es ist das, was der heilige Johannes mit dem Terminus *proagon* beschreibt (2 Joh 9); gemeint ist damit derjenige, der voraus sein will, der Fortgeschrittene, der vorgibt über das „kirchliche Wir“ hinauszugehen, das jedoch vor den Exzessen bewahrt, die die Gemeinschaft bedrohen³⁷.

10. Deshalb achtet aufmerksam auf jede Versuchung, die dazu führt, das Volk Gottes auf eine erleuchtete Gruppe reduzieren zu wollen, die nicht erlaubt, die unscheinbare, zerstreute Heiligkeit zu sehen, sich an ihr zu freuen und dafür zu danken. Diese Heiligkeit, die da lebt «im geduldigen Volk Gottes: in den Eltern, die ihre Kinder mit so viel Liebe erziehen, in den Männern und Frauen, die arbeiten, um das tägliche Brot nach Hause zu bringen, in den Kranken, in den älteren Ordensfrauen, die weiter lächeln. In dieser Beständigkeit eines tagtäglichen Voranschreitens sehe ich die Heiligkeit der streitenden Kirche. Oft ist das die Heiligkeit „von nebenan“, derer, die in

unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind»³⁸. Das ist die Heiligkeit, die die Kirche vor jeder ideologischen, pseudo-wissenschaftlichen und manipulativen Reduktion schützt und immer bewahrt hat. Diese Heiligkeit regt uns an, erinnert daran und lädt ein, diesen marianischen Stil im missionarischen Wirken der Kirche zu entwickeln, die so in der Lage ist, Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit, Kontemplation mit Aktion und Zärtlichkeit mit Überzeugung auszudrücken. «Denn jedes Mal, wenn wir auf Maria schauen, glauben wir wieder an das Revolutionäre der Zärtlichkeit und der Liebe. An ihr sehen wir, dass die Demut und die Zärtlichkeit nicht Tugenden der Schwachen, sondern der Starken sind, die nicht andere schlecht zu behandeln brauchen, um sich wichtig zu fühlen»³⁹.

In meinem Heimatland gibt es ein zum Nachdenken anregendes und kraftvolles Sprichwort, das das erhellen kann: «Vereint seien die Brüder, denn das ist das erste Gesetz; sie mögen die Einheit wahren zu jeder Zeit, denn wenn sie untereinander kämpfen, werden sie von den Außenstehenden verschlungen»⁴⁰. Brüder und Schwestern, haben wir Sorge füreinander! Achten wir auf die Versuchung durch den Vater der Lüge und der Trennung, den Meister der Spaltung, der beim Antreiben der Suche nach einem scheinbaren Gut oder einer Antwort auf eine bestimmte Situation letztendlich den Leib des heiligen und treuen Volkes Gottes zerstückelt! Begeben wir uns als apostolische Körper gemeinsam auf den Weg und hören wir einander unter der Führung des Heiligen Geistes – auch wenn wir nicht in gleicher Weise denken – aus der weisen Überzeugung heraus, dass «die Kirche im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegenstrebt, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen»⁴¹.

11. Die synodale Sichtweise hebt weder Gegensätze oder Verwirrungen auf, noch werden durch sie Konflikte den Beschlüssen eines „guten Konsenses“, die den Glauben kompromittieren, den Ergebnissen von Volkszählungen oder Erhebungen, die sich zu diesem oder jenem Thema ergeben, untergeordnet. Das wäre sehr einschränkend. Mit dem Hintergrund und der Zentralität der Evangelisierung und dem *Sensus Ecclesiae* als bestimmende Elemente unserer kirchlichen DNA beansprucht die Synodalität bewusst eine Art und Weise des Kirche-Seins anzunehmen, bei dem «das Ganze mehr ist als der Teil, und es ist auch mehr als ihre einfache Summe. Man darf sich also nicht zu sehr in Fragen verbeißen, die begrenzte Sondersituationen betreffen, sondern muss immer den Blick weiten, um ein größeres Gut zu erkennen, das uns allen Nutzen bringt. Das darf allerdings nicht den Charakter einer Flucht oder einer Entwurzelung haben. Es ist notwendig, die Wurzeln in den fruchtbaren Boden zu senken und in die Geschichte des eigenen Ortes, die ein Geschenk Gottes ist. Man arbeitet im Kleinen, mit dem, was in der Nähe ist, jedoch mit einer weiteren Perspektive»⁴².

12. Dies verlangt vom ganzen Volk Gottes und besonders von ihren Hirten eine Haltung der Wachsamkeit und der Bekehrung, die es ermöglicht, das Leben und die Wirksamkeit dieser Wirklichkeiten zu erhalten. Die Wachsamkeit und die Bekehrung sind Gaben, die nur der Herr uns schenken kann. Uns muss es genügen, durch Gebet und Fasten um seine Gnade zu bitten. Immer hat es mich beeindruckt, wie der Herr während seines irdischen Lebens, insbesondere in den Augenblicken

31 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 226.

32 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40.

33 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 13.

34 Gustav Mahler (zugeschrieben): „die Tradition ist die Gewähr für die Zukunft und nicht die Hüterin der Asche“.

35 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 12.

36 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 12.

37 Vgl. Joseph Ratzinger, *Der Gott Jesu Christi*, München 1976. S. 142.

38 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 7.

39 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 288.

40 José Hernandez, Martín Fierro, *secunda parte, Decimoséptima sextina*.

41 II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, 8.

42 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 235.

großer Entscheidungen, in besonderer Weise versucht wurde. Gebet und Fasten hatten eine besondere und bestimmende Bedeutung für sein gesamtes nachfolgendes Handeln (vgl. Mt 4,1-11). Auch die Synodalität kann sich dieser Logik nicht entziehen und muss immer von der Gnade der Umkehr begleitet sein, damit unser persönliches und gemeinschaftliches Handeln sich immer mehr der *Kenosis* Christi angleichen und sie darstellen kann (vgl. Phil 2,1-11). Als Leib Christi sprechen, handeln und antworten, bedeutet auch, in der Art und Weise Christi mit den gleichen Haltungen, mit derselben Umsicht und denselben Prioritäten zu sprechen und zu handeln. Dem Beispiel des Meisters folgend, der «sich selbst entäußerte, und wie ein Sklave wurde» (Phil 2,7), befreit uns die Gnade der Bekehrung deshalb von falschen und sterilen Protagonismen. Sie befreit uns von der Versuchung, in geschützten und bequemen Positionen zu verharren, und lädt uns ein, an die Ränder zu gehen, um uns selbst zu finden und besser auf den Herrn zu hören.

Diese Haltung der Entäußerung erlaubt es uns auch, die kreative und immer reiche Kraft der Hoffnung zu erfahren, die aus der Armut des Evangeliums geboren wurde, zu der wir berufen sind; sie macht uns frei zur Evangelisierung und zum Zeugnis. So erlauben wir dem Geist, unser Leben zu erfrischen und zu erneuern, indem er es von Sklaverei, Trägheit und nebensächlichem Komfort befreit, die uns daran hindern, hinauszugehen und, vor allem, anzubeten. Denn in der Anbetung erfüllt der Mensch seine höchste Pflicht und sie erlaubt ihm, einen Blick auf die kommende Klarheit zu werfen, die uns hilft, die neue Schöpfung zu verkosten⁴³.

Ohne diese Perspektive laufen wir Gefahr, von uns selbst oder vom Wunsch nach Selbstrechtfertigung und Selbsterhaltung auszugehen, was zu Veränderungen und Regelungen führt, die auf halbem Weg stecken bleiben. Weit davon entfernt, die Probleme zu lösen, endet das darin, dass wir uns in einer endlosen Spirale verfangen, und damit die schönste, befreiende und verheißungsvolle Verkündigung erstickt und abtötet, die wir haben und die unserer Existenz einen Sinn gibt: Jesus Christus ist der Herr! Wir bedürfen des Gebetes, der Buße und der Anbetung, die es uns ermöglichen, mit dem Zöllner zu sprechen: «Gott, sei mir Sünder gnädig!» (Lk 18,13), nicht in heuchlerischer, infantiler oder kleinmütiger Weise, sondern mit dem Mut, die Tür zu öffnen und das zu sehen, was normalerweise

43 Vgl. Romano Guardini, Glaubenserkenntnis. Mainz 3. Aufl. 1997. S.16.

durch Oberflächlichkeit, durch die Kultur des Wohlbefindens und des Augenscheins verdeckt bleibt⁴⁴.

Im Grunde genommen ermöglichen uns diese Geisteshaltungen – wahre geistliche Heilmittel (Gebet, Buße und Anbetung) –, noch einmal zu erfahren, dass Christ-Sein bedeutet, sich selig und gesegnet und somit Träger der Glückseligkeit für die anderen zu wissen. Christ-Sein bedeutet, der Kirche der Seligpreisungen für die Seliggepriesenen von heute anzugehören: die Armen, die Hungrigen, die Weinenden, die Gehassten, die Ausgeschlossenen und die Beschimpften (vgl. Lk 6,20-23). Vergessen wir nicht: «In den Seligpreisungen zeigt der Herr uns den Weg. Wenn wir den Weg der Seligpreisungen gehen, können wir zum wahrsten menschlichen und göttlichen Glück gelangen. Die Seligpreisungen sind der Spiegel, der uns mit einem Blick darauf kundtut, ob wir auf einem richtigen Weg gehen: Dieser Spiegel lügt nicht»⁴⁵!

13. Liebe Brüder und Schwestern, ich weiß um eure Standfestigkeit und mir ist bekannt, was ihr für den Namen des Herrn durchgestanden und erduldet habt; ich weiß auch um eurem Wunsch und eurer Verlangen, die erste Liebe in der Kirche mit der Kraft des Geistes wiederzubeleben (vgl. Offb 2,1-5). Dieser Geist, der das gebrochene Schilfrohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht (vgl. Jes 42,3), nähre und belebe das Gute, das euer Volk auszeichnet, und lasse es erblühen! Ich möchte euch zur Seite stehen und euch begleiten in der Gewissheit, dass, wenn der Herr uns für würdig hält, diese Stunde zu leben, Er das nicht getan hat, um uns angesichts der Herausforderungen zu beschämen oder zu lähmen. Vielmehr will er, dass Sein Wort einmal mehr unser Herz herausfordert und entzündet, wie Er es bei euren Vätern getan hat, damit eure Söhne und Töchter Visionen und eure Alten wieder prophetische Träume empfangen (vgl. Joel 3,1). Seine Liebe «erlaubt uns, das Haupt zu erheben und neu zu beginnen. Fliehen wir nicht vor der Auferstehung Jesu, geben wir uns niemals geschlagen, was auch immer geschehen mag. Nichts soll stärker sein als sein Leben, das uns vorantreibt!»⁴⁶.

Und so bitte ich Euch, betet für mich!

Vatikan, den 29. Juni 2019

FRANZISKUS

44 Vgl. J. M. Bergoglio, Sobre la acusación de sí, 2.

45 Franziskus Ansprache vor dem 5. Nationalen Kongress der Kirche in Italien, Florenz, 10. November 2015.

46 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 3.

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 85 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 128, S. 127 ff.) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 92, S. 90 ff.) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Diese Verlängerung wurde vereinbart, damit sowohl die Empfehlungen der im September 2018 veröffentlichten MHG-Studie als auch die Verfügungen des Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ von Papst Franziskus vom 7. Mai 2019 in den aktuellen Überarbeitungen beider Dokumente berücksichtigt werden können.

Berlin, 25. Juni 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 86 Ökonom des Erzbistums Köln

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich Herrn Finanzdirektor Gordon Sobbeck nach Anhörung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates und des Metropolitankapitels mit Wirkung vom 6. Juli 2019 gem. can. 494 § 1 CIC für fünf Jahre zum Ökonom des Erzbistums Köln ernannt habe.

Köln, 6. Juli 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 87 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Folgende Ordnung wird beschlossen:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“

Präambel

Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ wird auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)

§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) ausgebildet werden.

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Wenn diese Ordnung allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 3 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:

1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der

Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9 Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. August 2019

- im ersten Ausbildungsjahr 1.140,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.202,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.303,38 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Trägern der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 10 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Ausbildungsmittel

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17 Weihnachtswendung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 18 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 19 Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),

von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichen Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die

Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

- § 8 Schweigepflicht
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 31 Forderung bei Dritthaftung
- § 38 Sonderurlaub
- § 39 Urlaubsabgeltung
- § 40 Arbeitsbefreiung
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 47 Schlichtungsausschuss
- § 50 Zeugnis
- § 57 Ausschlussfristen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.“

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Köln, 8. Juli 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 88 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 4. April 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 62, S. 66 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Spiegelstrich 3 gestrichen.
 - b) Es wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:
„(3) Auf Praktikumsverträge, die die praxisintegrierte schulische Ausbildung zur Erzieherin im Sinne von § 1

Abs. 1 Spiegelstrich 3 dieser Ordnung in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung betreffen und die diese Ordnung in Bezug nehmen, findet mit Wirkung ab 1. August 2019 die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage 2 „Sonderregelungen für Fachschulpraktikantinnen während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zur Erzieherin“ wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2019 in Kraft.

Köln, 8. Juli 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 89 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2019 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 6. Februar 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 41, S. 39), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 19. Juni 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 90 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I. Der Deutsche Caritasverband hat die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 6. Februar 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 47, Seite 66 ff.) wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:
„³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
„4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
- bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
- aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
- bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
- dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
- ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
„ 9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
- bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.
5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
- a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
- b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
- c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
- b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
- a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstatratsmitglieder“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
 13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.
 14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2)¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
 16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
 17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
 18. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
 19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
 20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- Köln, 19. Juni 2019
- + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 91 Wahl des Priesterrates

Köln, 15. Juli 2019

Der Erzbischof hat als Termin für die Wahl des Priesterrates den 01.10.2019 festgelegt und den Wahlausschuss berufen.

Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss spätestens einen Monat vor der Wahl an alle Priester mit aktivem Wahlrecht abgeschickt und enthalten einen Hinweis auf die Zahl der Personen, die höchstens gewählt werden dürfen. Der ausgefüllte Stimmzettel ist in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Wahlumschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten und muss spätestens am Wahltermin eingegangen sein beim: Wahlausschuss des Priesterrates, Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, 50606 Köln.

Nr. 92 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln

Köln, 5. Juli 2019

Sektion B: Kirchenmusik (Juni 2019 bis Juni 2023)

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder für die nächste Amtsperiode der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik, der

Sektion B „Kirchenmusik“ für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Vorsitzende:

Dierkes Petra, Direktorin

Sekretär:

Mailänder Richard, Prof., Erzdiözesankirchenmusikdirektor

Mitglieder:

Biskupek Christoph, Pfarrer Msgr.
Bönig Winfried, Prof. Dr., Domorganist
Bosbach Markus, Direktor Msgr.
Gensler Pia
Hambach Jenny
Klasen Odilo, Dr.
Kursawa Jürgen, Prof.
Metternich Eberhard, Prof., Domkapellmeister
Oligmüller Julia
Quast Thomas
Roth Sebastian, Dr.
Saberschinsky Alexander, Prof. Dr.
Starnberger Stefan

Nr. 93 Erhöhung der Besoldung für Priester und Ständige Diakone – Vorbehaltszahlungen

Köln, 11. Juli 2019

Im Landtag NRW wurde der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 im Land Nordrhein-Westfalen eingebracht. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet; gleichwohl werden gem. Runderlass des Finanzministers NRW vom 07.05.2019 schon jetzt den Landesbeamten die ab 1. Januar 2019 erhöhten Bezüge abschlagsweise (unter Vorbehalt) rückwirkend ausbezahlt.

Der Gesetzentwurf sieht lineare Besoldungserhöhungen ab 01.01.2019 und 01.01.2020 um je 3,2 Prozent und ab 01.01.2021 um 1,4 Prozent vor.

Die Besoldungserhöhungen im staatlichen Bereich haben grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Gehälter der Priester und Ständigen Diakone. Die sich hieraus ergebenden erhöhten Bezüge und Versorgungsbezüge werden rückwirkend ab 01.01.2019 als Abschlagszahlungen vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung und entsprechenden Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Ordnung für Ständige Diakone gewährt.

Die Umstellung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung für Monat August 2019.

Die unter Vorbehalt geltenden Grundgehaltstabellen sind nachstehend abgedruckt:

1. Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln – Vorläufige Tabelle –

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

ab 01.01.2019

Dienstaltersstufen	P 1	P 2	P 1	P 2
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
			(gemäß § 15 Abs. 1 PrBVO)	
1				
2				
3	3.345,00 €	3.288,00 €	3.324,00 €	3.266,00 €
4	3.586,00 €	3.473,00 €	3.562,00 €	3.451,00 €
5	3.826,00 €	3.659,00 €	3.801,00 €	3.635,00 €
6	4.067,00 €	3.844,00 €	4.040,00 €	3.819,00 €
7	4.307,00 €	4.029,00 €	4.279,00 €	4.003,00 €
8	4.468,00 €	4.153,00 €	4.438,00 €	4.126,00 €
9	4.628,00 €	4.277,00 €	4.598,00 €	4.249,00 €
10	4.788,00 €	4.400,00 €	4.757,00 €	4.372,00 €
11	4.948,00 €	4.524,00 €	4.916,00 €	4.494,00 €
12	5.109,00 €	4.648,00 €	5.075,00 €	4.617,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich: ab 01.01.2019 840,00 Euro

2. Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln – Vorläufige Tabelle und Versorgungsbeträge –

1) Grundgehalt und Wohnungszulage gemäß Anlage 1

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß §§ 23 Abs. 3 und 24 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich in Euro:

ab 01.01.2019

Dienstaltersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	3.265,00 €	3.004,00 €
4	3.448,00 €	3.135,00 €
5	3.632,00 €	3.266,00 €
6	3.815,00 €	3.409,00 €
7	3.998,00 €	3.553,00 €
8	4.129,00 €	3.671,00 €
9	4.246,00 €	3.789,00 €
10	4.377,00 €	3.906,00 €
11	4.495,00 €	4.024,00 €
12	4.626,00 €	4.142,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich:

ab 01.01.2019 840,00 Euro

2) Die Versorgungsbeträge gemäß § 33 Absatz 2 der Dienstordnung für Ständige Diakone werden wie folgt angehoben:

Der monatliche Versorgungsbetrag wird ab 01.01.2019 bei Endbesoldung nach D 1 von „85,70 Euro“ auf „88,40 Euro“ und bei Endbesoldung nach D 2 von „76,50 Euro“ auf „78,90 Euro“ festgesetzt.

Personalia

Nr. 94 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 28. Juni 2019, dem Fest des Heiligsten Herzen Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Dr. Christian Jasper,
Heimatgemeinde St. Johannes, Oelde.
Herr Robert Knezevic,
Heimatgemeinde St. Peter und Paul, Siegen.
Herr Henrik Land,
Heimatgemeinde St. Gertrud, Düsseldorf-Eller.
Herr Tobias Menke,
Heimatgemeinde St. Marien, Wachtberg.
Herr Josef San Torcuato,
Heimatgemeinde Herz-Jesu, Düsseldorf-Derendorf.
Herr Alvaro Danilo Tuj Oreno,
Heimatgemeinde San Pedro Nolasco, (Guatemala).
Herr Tomasz Wojciechowski,
Heimatgemeinde St. Johannes Don Bosco,
Sokolow Podlaski (Polen).

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

27.06. *Herr Kreisdechant Msgr. Guido Assmann* mit Wirkung vom 1. August 2019 für weitere sechs Jahre als Kreisdechant für das Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

06.06. *Herr Pfarrer Benedikt Schmetz* mit Wirkung vom 15. Juni 2019 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Wuppertal.
12.06. *Pater Georges Aboud BS* mit Wirkung vom 1. Juli 2019 befristet bis zum 31. August 2024 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
12.06. *Msgr. Christoph Biskupek* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
12.06. *Msgr. Herbert Ullmann* mit Wirkung vom 1. August 2019 bis 31. August 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
13.06. *Pater Superior Georgekutty Joseph CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
13.06. *Herr Kaplan Pater George Palimattam Poulouse CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich

Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

27.06. *Herr Diakon Hans-Dieter Ditscheid* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeninge im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
27.06. *Pater Dr. Dieter Spelthahn ISch* weiterhin bis zum 30. Juni 2020 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf.
28.06. *Herr Neupriester Dr. Christian Jasper* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
28.06. *Herr Neupriester Robert Knezevic* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
28.06. *Herr Neupriester Henrik Land* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Kreis.
28.06. *Herr Neupriester Tobias Sebastian Menke* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
28.06. *Herr Neupriester Alvaro Danilo Tuj Oreno* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Christus König in Köln-Porz im Stadtdekanat Köln.
28.06. *Herr Neupriester Tomasz Wojciechowski* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
01.07. *Herr Pfarrer Heribert Koch* bis zum 30. Juni 2020 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in

- Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrath Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.07. *Herr Stadtdechant Dr. Wolfgang Picken* bis zum 30. Juni 2020 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 02.07. *Msrgr. Heinz-Peter Teller* bis zum 31. Juli 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverwalter an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 03.07. *Herr Pfarrer Norbert Grund* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverweser an den Pfarreien Christ König in Bonn-Holzlar, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und St. Antonius in Bonn-Holtorf im Seelsorgebereich Am Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 04.07. *Herr Pfarrer Andreas Haermeyer* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Schulseelsorger – zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Bonn-Holzlar, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und St. Antonius in Bonn-Holtorf im Seelsorgebereich Am Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 11.07. *Herr Diakon Franz-Michael Lux* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon in der Krankenhausseelsorge an dem Universitätsklinikum in Bonn.
- 12.07. *Herr Pfarrer Hubert Ludwikowski* weiterhin bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Matthäus in Brühl, St. Margareta in Brühl sowie St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 12.07. *Herr Diakon Werner Saurbier* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- Der Herr Erzbischof hat am:**
- 12.06. *Herrn Pfarrer Georg Schierbaum* mit Ablauf des 31. August 2019 in den Ruhestand versetzt.
- 13.06. die Freistellung von *Msrgr. Heinz Peter Miebach* zur Übernahme einer Aufgabe im Bistum Hildesheim mit Ablauf des 12. August 2019 zurückgenommen und ihn in den Ruhestand versetzt.
- 26.06. *Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB* mit Ablauf des 15. Juli 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – von seiner Tätigkeit als Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Elisabeth-von-Thüringen-Realschule in Brühl im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.
- 04.07. *Pater Markus Emmanuel Fuhrmann OFM* mit Ablauf des 31. August 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Obdachlosenseelsorge im Stadtdekanat Köln sowie als Rector Ecclesiae an der ehemaligen Franziskanerkirche in Köln entpflichtet.
- 04.07. *Herrn Diakon Dr. Barthel Schröder* mit Ablauf des 31. Juli 2019 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivildienst an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 09.07. *Pater John Kallarackal CMI* mit Ablauf des 30. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agatha in Dormagen-Straberg, St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg, St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr und St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- Es starb im Herrn am:**
- 26.06. *Pfarrer i. R. Anton Szlavich, 85 Jahre.*
- 01.07. *Pfarrer i. R. Thomas Montkowski, 62 Jahre.*
- LAIEN IN DER SEELSORGE**
- Es wurde beauftragt am:**
- 22.05. *Herr Dr. Marcel Meblem* mit Wirkung vom 1. August 2019 bis zum 31. Januar 2021 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 24.05. *Herr Michael Mann* mit Wirkung vom 15. Juni 2019 bis zum 14. Dezember 2020 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) in Bonn sowie als Pastoralreferent im Stadtdekanat Bonn.
- 13.06. *Schwester Mary Jula Paliath CTC* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhauseselsorge in den Einrichtungen des Heilig Geist-Krankenhauses in Köln-Longerich, St. Marien-Hospital in Köln, St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes und St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld im Stadtdekanat Köln.
- 14.06. *Schwester Waltraud Mable SDS* mit Wirkung vom 1. Juli 2019 als Gemeindefereantin im Erzbistum Köln.
- 14.06. *Herr Georg Menne* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhauseselsorge in den Einrichtungen des Kreiskrankenhauses St. Elisabeth in Grevenbroich und an den Pfarreien St. Ge-

- org in Grevenbroich-Neu-Elfggen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich Grevenbroich - Elsbach/Erft sowie an den Pfarreien St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath im Seelsorgebereich Grevenbroich - Vollrather Höhe sowie an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven und St. Peter in Rommerskirchen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 18.06. *Frau Brigitta Berweiler* mit Wirkung vom 7. September 2019 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Antonius in Kaarst-Vorst und St. Martinus in Kaarst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 18.06. *Frau Camilla Przybylski* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.
- 25.06. *Schwester Soosanna Anjattuparambil CTC* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Heilig Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich, St. Marien-Hospital in Köln, St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes und St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Herr Theo Bögemann* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 als Beauftragter in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf.
- 26.06. *Herr Patrick Bauer* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindefereferent in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Siegburg.
- 01.07. *Herr Hermann-Josef Becker* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 als Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.07. *Frau Hiltrud Liliane Görres* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.07. *Herr Jonas Kalkum* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an den Pfarreien Christ König in Bonn-Holzlar, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und St. Antonius in Bonn-Holtorf im Seelsorgebereich Am Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.07. *Frau Beate Kirfel* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.07. *Frau Irmgard Poestges* bis 30. Juni 2020 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.07. *Herr Mattia Zurlo* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.07. *Herr Wigbert Spinrath* weiterhin bis zum 20. Dezember 2022 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Seelsorgebereichen Hürther Ville, Efferen/Hermülheim und Hürth - Am Maiglersee des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.05. *Herr Michael Kühn* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Organisationsberater im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 25.06. *Schwester Petra Canisia Brinkschulte OSF* mit Ablauf des 30. Juni 2019 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge.
- 26.06. *Herr Gregor Heuer* mit Ablauf des 31. Oktober 2019 als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach und in der Seelsorge der Justizvollzugsanstalt in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.06. *Frau Agnes Jusinski* mit Ablauf des 31. August 2019 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 26.06. *Frau Angelika Scheja-Bellinghausen* mit Ablauf des 2. August 2019 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln.

Weitere Mitteilungen

Nr. 95 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten

Die diesjährige Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten findet im Rahmen einer Eucharistiefeier am Samstag, dem 14. September 2019, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Köln, statt.

Herr Weihbischof Rolf Steinhäuser wird Carmen Hegner, Sarah Rockenfeld und Sara Sust als Pastoralreferentinnen sowie Kirsten Pretz als Gemeindefeierantin zum unbefristeten Dienst in der Kirche von Köln beauftragen.

Außerdem werden die Pastoralreferenten Christian Deppe und Robert Stiller unbefristet in den Dienst des Erzbistums Köln übernommen.

Hierzu sind alle Gläubigen des Erzbistums Köln eingeladen. Kleriker können in Chorkleidung teilnehmen. Nach der Eucharistiefeier findet ein Empfang im Priesterseminar statt.

Nr. 96 Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Im Seelsorgebereich Solingen-Süd gibt es eine freie Wohnung, die einem Ruhestandsgeistlichen zur Miete zur Verfügung gestellt werden kann.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Michael Mohr, Goerdelerstr. 80a, 42651 Solingen, Tel. 0212/2214812.

Zur Post gegeben am 1. August 2019